

Merkblatt: Erbescheinigung

Was ist eine Erbescheinigung und wozu dient sie?

Die Erben erwerben mit dem Tode einer Person grundsätzlich deren Rechte und Pflichten (Art. 560 ZGB). Um über die Erbschaft verfügen zu können, benötigen die Beteiligten in den meisten Fällen eine Erbescheinigung. Eine solche ist oft auch erforderlich im Kontakt mit Behörden, Banken oder Versicherungen. Die Erbescheinigung ist ein (bedingter) Ausweis über die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft. Sie gibt Auskunft über die erbberechtigten Personen, vorbehaltlich der erbrechtlichen Klagen (Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklage).

Wer das Erbe nicht antreten will (z.B. wegen Schulden), muss keine Erbescheinigung beantragen. Jedem Erben steht die Möglichkeit der Ausschlagung der Erbschaft zu (Art. 566 Abs. 1 ZGB).

Wer ist zuständig für die Ausstellung der Erbescheinigung?

Der Einzelrichter des Bezirksgerichts Schwyz ist zuständig

- a) für die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen und Eheverträge;
- b) für die Ausstellung der Erbescheinigung.

Wer kann ein Gesuch um Ausstellung einer Erbescheinigung einreichen?

Eine Erbescheinigung wird nicht automatisch ausgestellt. Sie wird einem (gesetzlichen oder eingesetzten) Erben nur auf schriftliches Gesuch hin und nach Einholung der nötigen amtlichen Zivilstandsurkunden durch das Bezirksgericht ausgestellt. Willensvollstrecker sind ebenfalls legitimiert, die Ausstellung einer Erbescheinigung zu beantragen.

Was ist zu tun, wenn ein Testament und/oder Ehe-/Erbvertrag vorhanden ist?

Eine Erbescheinigung darf erst nach Eröffnung vorhandener Verfügungen von Todes wegen (Testament und/oder Ehe-/Erbvertrag) und nach Ablauf der gesetzlichen Fristen (Art. 559 ZGB) ausgestellt werden. Amtlich hinterlegte Verfügungen von Todes wegen werden vom zuständigen Amt direkt dem Bezirksgericht Schwyz zur Eröffnung eingereicht. Auch privat hinterlegte letztwillige Verfügungen müssen dem Bezirksgericht zur Eröffnung eingereicht werden.

Was kostet eine Erbbescheinigung?

Für die Ausstellung der Erbbescheinigung wird eine Gerichtsgebühr von mindestens Fr. 300.00 erhoben. Zusätzlich werden die angefallenen Kosten, namentlich für die eingeholten Zivilstandsurkunden, Dokumente und Auskünfte im In-/Ausland, in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen unter: www.bezirk-schwyz.ch.